



**Turnverein Odenkirchen 1849 e.V.**

## **Satzung**

**Stand 19.09.2024**

## **Inhaltsübersicht**

### **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

### **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

### **D. Die Organe des Vereins**

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- § 16 Der Gesamtvorstand
- § 17 Abteilungen

### **E. Vereinsjugend**

- § 18 Vereinsjugend

### **F. Sonstige Bestimmungen**

- § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftung des Vereins
- § 23 Datenschutz im Verein

### **G. Schlussbestimmungen**

- § 24 Auflösung / Fusion
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung

Vorabhinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

## **A Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der am 7. August 1849 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Odenkirchen 1849 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach – Odenkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Förderung und Organisation eines geordneten Übungsbetriebes für alle Sportbereiche, insbesondere in der Jugendarbeit.
  - die Durchführung eines leistungsbezogenen Trainingsbetriebes
3. In politischen und religiösen Angelegenheiten verhält sich der Verein neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied
  - im Rheinischen und im Deutschen Turnerbund,
  - im Gladbacher Turngau

- im Leichtathletikverband Nordrhein des Deutschen Leichtathletikverbandes
  - im Stadtsportbund Mönchengladbach
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
  3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB den Eintritt in weitere Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen. Hierüber ist jedoch zunächst im Gesamtvorstand zu beraten. Absatz 1 bleibt unberührt.

## **B Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Hierzu reicht ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen kann nur durch den oder die gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Diese erteilen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein ihre Zustimmung, dass der von ihnen Vertretene die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahrnehmen kann, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, für die Beitragsverpflichtungen des von ihnen Vertretenen einzustehen.
4. Bei Bedenken gegen die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. In diesem Falle beginnt mit der Beschlussfassung die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - juristischen Personen,
  - Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geldleistung oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - durch Tod,
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - bei Wegfall der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
  - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft, die nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresende möglich ist.  
Wenn die Kündigung nicht bis zum 30.09. eines jeden Jahres vorliegt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Der Antrag kann in schriftlicher Form von jedem Mitglied gestellt werden.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzuleiten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 3 Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand über den Ausschluss.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist. Die Streichung durch Beschluss des Gesamtvorstandes ist erst möglich, wenn dem säumigen Mitglied in der zweiten Mahnung die

beabsichtigte Streichung mitgeteilt und ihm Gelegenheit gegeben worden ist, innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Mahnschreibens Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

8. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste nachfolgend stattfindende Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmebeiträge erhoben. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- aktive Mitglieder:
  - Kinder bis 7 Jahre,
  - Kinder / Jugendliche von 8 - 17 Jahren,
  - Erwachsene ab 18 Jahren,
  - Familien,
- passive Mitglieder,
- juristische Personen.

Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

2. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Finanz- und Wirtschaftsordnung, die von der Mitgliederversammlung nach Vorberatung im Gesamtvorstand beschlossen wird. Die Finanz- und Wirtschaftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, des Namens und der Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu zahlen.

7. Bei einer Neuaufnahme ist der anteilige Jahresbeitrag zusammen mit der Aufnahmegebühr im Voraus zu zahlen.
8. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Gesamtvorstand über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen.
9. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihr Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann nur in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

#### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Übungsleiter und Betreuer Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch mit einem bis maximal 6-monatigem Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb geahndet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB in Abstimmung mit dem Übungsleiter. Dem Mitglied ist vorab unter Nennung des Vorwurfes Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu äußern.

### **D Die Organe des Vereins**

#### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- der Gesamtvorstand,
- die Jugendversammlung.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per Textform (§126 b BGB), insbesondere durch Brief, E-Mail oder Fax, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn 20 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindesten 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.
9. Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Sie können, wenn nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden ist, per Handzeichen erfolgen, wenn niemand widerspricht.
10. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Übungsleiter werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Bewirbt sich jeweils nur ein Kandidat für jedes zu wählende Amt, so kann die Wahl im Ganzen durchgeführt werden. Der jeweils Gewählte hat zu erklären, dass er die Wahl annimmt.



Die Übungsleiter werden in den jeweiligen Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge müssen begründet sein. Für die Berechnung der Zwei-Wochenfrist ist der Eingang des Antrags maßgebend. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist in geeigneter Weise bekanntzugeben (s.Abs.3). Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes gem. § 26 BGB,
- Beschluss über den Haushalt und die Beiträge,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

#### **§ 15 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Geschäftsführer,
- dem 1. Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 der vorgenannten Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

2. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch Wahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Aufgabe des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist die Leitung und Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann Ausschüsse bilden.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt ist.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen, der das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausübt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB haben in der Sitzung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail fassen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder mitwirken. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
9. Beschlüsse des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind zu protokollieren.

## **§ 16 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB,
  - dem Ehrenvorsitzenden,
  - dem 2. Geschäftsführer,
  - dem 2. Kassenwart,
  - 2 Vertretern des Jugendausschusses,
  - den Fachwarten (siehe § 17 (2)),
  - den Beisitzern, deren Zahl die ordentliche Mitgliederversammlung festlegt.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind neben den sonstigen durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
  - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und evtl. Nachträge,
  - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

5. Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Amtszeit von 2 Jahren nach folgendem Turnus gewählt: In den geraden Jahren alle ersten Amtsträger einschl. Beisitzer. In den ungeraden Jahren alle zweiten Amtsträger einschl. Beisitzer.

## **§ 17 Abteilungen**

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag des Gesamtvorstandes den Abteilungsleiter (Fachwart). Die Fachwarte sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Fachwarte sind: 1. Männerturnwart, 1. Frauenwartin, 1. Leichtathletikwart, 1. Jugendwartin, 1. Kinderturnwartin, 2. Frauenwartin, 2. Leichtathletikwart.

## **E Vereinsjugend**

### **§ 18 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Die Vereinsjugend wird durch den Vereinsjugendausschuss geleitet.
4. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Vertreter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regeln dieser Satzung.

## **F Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf

der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und der Kassenaufgaben ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung und Kassenführung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit den Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanz- und Wirtschaftsordnung regeln.

## **§ 20 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt, nach Vorberatung im Gesamtvorstand durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - Finanz- und Wirtschaftsordnung,
  - Geschäftsordnung für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den Gesamtvorstand.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 22 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die "pauschale Aufwandsentschädigung" nach § 3 Nr. 26a EStG ohne Einzelnachweis (Ehrenamtspauschale) in der jeweils gültigen Fassung im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt werden.

## **§ 23 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von 2 Jahren, wenn mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind.

## **G Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung / Fusion**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder zur Fusion mit einem anderen Verein ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung oder Aufhebung der erste und zweite Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Mönchengladbach, die es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 25 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. September 2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Uwe Wessel  
1. Vorsitzender  
Versammlungsleiter

Horst Meven  
2. Vorsitzender